



KANTON BERN
CANTON DE BERNE

AUZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
EXTRAIT DU PROCES-VERBAL DU CONSEIL-EXECUTIF

29. August 1984

3131 Steuerwesen; Weisungen betreffend die Besteuerung der
Tag- und Sitzungsgelder

Gestützt auf Artikel 35 Absatz 8 des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (StG) und Artikel 2 Buchstabe f der Gewinnungskostenverordnung (GKV) vom 13. November 1980 wird auf Antrag der Finanzdirektion

verfügt:

Der Regierungsratsbeschluss Nr. 4614 vom 4. Dezember 1974 wird wie folgt abgeändert:

3. Von den Tag- und Sitzungsgeldern, die ein Steuerpflichtiger als Mitglied einer Gemeindebehörde oder -kommission, mit Einschluss der Kommissionen von Gemeindeverbänden, ausgerichtet erhält, gilt ein Betrag bis zu 60 Franken für jede Sitzung als Unkostenersatz.

4. Tag- und Sitzungsgelder, die nicht unter die Ziffern 1 - 3 fallen, sind in dem Umfange als Einkommen zu versteuern, als sie nicht nachweisbar Unkostenersatz darstellen.

Sind Kosten, die mit der Sitzung unmittelbar zusammenhängen, insbesondere für eine Hauptmahlzeit, aus dem Tag- oder Sitzungsgeld zu bestreiten, so werden in der Regel bis zu 40 Franken je Sitzung als Unkostenersatz anerkannt.

Die übrigen Bestimmungen des erwähnten Regierungsratsbeschlusses erfahren keine Änderungen.

Diese Weisungen finden erstmals für die Veranlagung 1985/86 Anwendung.

An die Finanzdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:



4. Dezember 1974

4614 Steuerwesen; Weisungen betreffend die Besteuerung der Tag- und Sitzungsgelder

Gestützt auf Artikel 35 Absatz 8 des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (StG) und Artikel 2 Buchstabe e der Verordnung vom über die Berücksichtigung und Bemessung der tatsächlichen Gewinnungskosten aus unselbständiger Erwerbstätigkeit (Verordnung) wird auf Antrag der Finanzdirektion

verfügt:

1. Die Entschädigungen, die den Mitgliedern des Nationalrates und des Ständerates nach dem Bundesgesetz vom 17. März 1972 über die Bezüge der Mitglieder der eidgenössischen Räte (Taggeldergesetz) und den Ständeräten zusätzlich vom Kanton ausgerichtet werden, sind im gleichen Umfang steuerbar wie bei der Wehrsteuer.
2. Von den Taggeldern, die ein Steuerpflichtiger in seiner Eigenschaft als Mitglied des Grossen Rates bezieht, sind 25 Prozent zu versteuern.
3. Von den Tag- und Sitzungsgeldern, die ein Steuerpflichtiger als Mitglied einer Gemeindebehörde oder -kommission, mit Einschluss der Kommissionen von Gemeindeverbänden, ausgerichtet erhält, gilt ein Betrag bis zu 40 Franken für jede Sitzung als Unkostenersatz.
4. Tag- und Sitzungsgelder, die nicht unter die Ziffern 1 bis 3 fallen, sind in dem Umfange als Einkommen zu versteuern, als sie nicht nachweisbar Unkostenersatz darstellen. Sind Kosten, die mit der Sitzung unmittelbar zusammenhängen, insbesondere für eine Hauptmahlzeit, aus dem Tag- oder Sitzungsgeld zu bestreiten, so werden in der Regel bis zu 20 Franken je Sitzung als Unkostenersatz anerkannt.
5. Zirkulationssitzungen gelten nicht als Sitzungen im Sinne dieser Weisungen.
6. Für den nach Abrechnung des Unkostenersatzes verbleibenden steuerbaren Teil der Entschädigungen sowie der Tag- und Sitzungsgelder (Ziff. 1 bis 4) kann der Prozentabzug nach Artikel 35 StG nicht mehr beansprucht werden.
7. Unter Vorbehalt von Ziffer 1 sind feste Entschädigungen an Behörde- und Kommissionsmitglieder, an Verwaltungsräte usw. grundsätzlich voll steuerbar. Für die Bemessung der auf sie entfallenden Gewinnungskosten gelten Artikel 35 Absätze 3 ff. StG und die oben erwähnte Verordnung.

8. Diese Weisungen finden erstmals für die Veranlagung 1975/76 Anwendung.

An die Finanzdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

A handwritten signature in dark ink, appearing to be a stylized monogram or initials, possibly 'M. S.', written in a cursive style.